

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 897 und 935
Urteil Nr. 46/96 vom 12. Juli 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 21 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches in der durch Artikel 25 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 abgeänderten Fassung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* * *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

A. In seinem Urteil vom 6. Oktober 1995 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J. Steppe hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stellt die in Artikel 25 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist der öffentlichen Klage bezüglich eines Vergehens dadurch, daß dieser Artikel unmittelbar auf alle öffentlichen Klagen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt sind, anwendbar ist und für einen Angeschuldigten, für den die Verjährung der öffentlichen Klage bereits gemäß den Kriterien des früheren Gesetzes (drei Jahre) unterbrochen worden ist, eine zweite, längere (fünfjährige) Frist einführt, eine den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zuwiderlaufende Diskriminierung gegenüber der Situation von Angeschuldigten, für die je nach dem Tatzeitpunkt Verjährungsfristen von gleicher Dauer gelten (d.h. zweimal drei Jahre bzw. zweimal fünf Jahre), dar? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 897 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. In seinem Urteil vom 7. Februar 1996 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen H. Brichard und R. Raeymackers hat das Strafgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stellt die in Artikel 25 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist der öffentlichen Klage bezüglich eines Vergehens dadurch, daß dieser Artikel unmittelbar auf alle öffentlichen Klagen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt sind, anwendbar ist und für einen Angeschuldigten, für den die Verjährung der öffentlichen Klage bereits gemäß den Kriterien des früheren Gesetzes (drei Jahre) unterbrochen worden ist, eine zweite, längere (fünfjährige) Frist einführt, eine den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zuwiderlaufende Diskriminierung gegenüber der Situation von Angeschuldigten, für die je nach dem Tatzeitpunkt Verjährungsfristen von gleicher Dauer gelten (d.h. zweimal drei Jahre bzw. zweimal fünf Jahre), dar? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 935 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 897

Mehrere Vergehen angeschuldigt, die am 31. Januar 1989, 23. April 1989, 31. Mai 1989, 14. April 1990, 19. September 1990, 19. Oktober 1990, 10. Mai 1991 und 14. Januar 1992 begangen wurden - wobei die Verjährung

der öffentlichen Klage in bezug auf mehrere von diesen Vergehen unter anderem durch Randvermerke des Untersuchungsrichters vom 7. Februar und vom 3. Mai 1991 unterbrochen worden war -, hat J. Steppe vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan geltend gemacht, daß kraft des Grundsatzes der sofortigen Wirkung des neuen Gesetzes die Verlängerung der Verjährungsfrist für Vergehen, welche sich aus der Abänderung von Artikel 21 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches durch Artikel 25 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 ergebe, nach einer ersten, dreijährigen Frist eine zweite, fünfjährige Frist einführe, wohingegen die beiden Fristen identisch seien, was die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verjährten (zweimal drei Jahre) bzw. die weniger als drei Jahre vor diesem Inkrafttreten (zweimal fünf Jahre) begangenen Taten betrifft. Auf Antrag des Angeschuldigten hat das verweisende Rechtsprechungsorgan dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 935

Mehrere Vergehen angeschuldigt, die am 13. Juli 1987, 14. Oktober 1987 und 23. Januar 1988 begangen wurden - wobei die Verjährung der öffentlichen Klage in bezug auf dieses Vergehen unter anderem durch einen Randvermerk des Untersuchungsrichters vom 12. September 1990 unterbrochen worden war -, hat R. Raeymackers vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan die Begründung des Urteils des Appellationshofes Mons vom 6. Oktober 1995 angeführt, der dem Hof die Frage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 897 gestellt hat. Das Gericht hat dem Antrag des Angeschuldigten stattgegeben und dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

a) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 897

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 16. Oktober 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. und 20. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. November 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Steppe, wohnhaft in 6030 Marchienne-au-Pont, place des Combattants 5 C, mit am 5. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 27. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

b) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 935

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 26. Februar 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 29. Februar 1996 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf dreißig Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 1. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde den Parteien die Fristverkürzungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 1996.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 29. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

c) In den beiden Rechtssachen

Durch Anordnung vom 29. Februar 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 26. März 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Oktober 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Mai 1996 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Juni 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und dem Rechtsanwalt mit am 22. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1996

- erschien

. RÄin I. Traest, *loco* RA Ph. Traest, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmung

Artikel 25 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 bestimmt folgendes:

« In Artikel 21 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 30. Mai 1961 abgeänderten Fassung wird die Wortfolge 'drei Jahren' durch die Wortfolge 'fünf Jahren' ersetzt. »

Der vorgenannte Artikel 21 bestimmt nunmehr folgendes:

« Die öffentliche Klage verjährt in zehn Jahren, fünf Jahren oder sechs Monaten vom Tatzeitpunkt an, je nachdem, ob die Straftat ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung ist. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz des vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan Angeschuldigten (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 897)

A.1.1. In dem Urteil, gegen welches Berufung eingelegt worden sei, sei zu Unrecht erkannt worden, daß ein die Verjährungsfrist verlängerndes Gesetz auf alle vor dem Tag seines Inkrafttretens entstandenen und an diesem Tag noch nicht verjährten Klagen anwendbar sei; Strafgesetze und Strafprozeßgesetze könnten nämlich nicht zurückwirken, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 82/93 im Zusammenhang mit Artikel 52 des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in bezug auf Bußgelder für leichtfertige oder schikanöse Hauptberufung erkannt habe.

A.1.2. Das Gesetz vom 24. Dezember 1993 verstoße gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da es unter Mißachtung des Begriffs der angemessenen Frist artifiziell die Zeit verlängere, während welcher eine Person verfolgt werden könne, d.h. zweimal fünf Jahre statt zweimal drei Jahre. Es verstoße insbesondere gegen Artikel 6.3.a (der dem Angeschuldigten das Recht gewährleiste, « unverzüglich [...] in Kenntnis gesetzt zu werden »), 6.3.b und 6.3.d, da der Angeschuldigte seine Verteidigung nicht mehrere Jahre, nachdem geringfügige Tatbestände sich zugetragen hätten, vorbereiten könne. Schließlich verstoße es gegen Artikel 7 derselben Konvention, da der bloße Umstand der Verlängerung der Verjährungsfrist mit der Verurteilung zu einer schwereren als der zum Zeitpunkt der Begehung der strafbare Handlung anwendbaren Strafe zu vergleichen sei.

A.1.3. Vor dem Gesetz vom 24. Dezember 1993 habe es nur drei Kategorien von Bürgern gegeben, was die gewöhnliche Verjährung betrifft. Seit diesem Gesetz schaffe man ohne jedes objektive und angemessene Kriterium mehrere Arten von Angeschuldigten eines Vergehens, ohne daß das gleiche für diejenigen gelte, die Übertretungen oder Verbrechen begangen hätten. Es gebe an erster Stelle diejenigen, die seit dem neuen Gesetz eine Straftat begangen hätten (Verjährung nach zweimal fünf Jahren); anschließend gebe es diejenigen, die vor dem Gesetz, aber innerhalb der theoretischen ersten dreijährigen Verjährungsfrist eine Straftat begangen hätten und unter die Regelung der « zweimal fünf Jahre » fallen würden; schließlich gebe es diejenigen, die - so wie der Betroffene - dem früheren Gesetz unterworfen gewesen seien und für die nach der ersten, dreijährigen Verjährungsfrist in gesetzwidriger Weise eine zweite, fünfjährige Frist gelaufen sei (insgesamt acht Jahre).

Schriftsätze des Ministerrats in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 897 und in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 935

A.2.1. Aufgrund des Prinzips, dem zufolge ein Gesetz bezüglich der Verjährung der öffentlichen Klage als ein Verfahrensgesetz zu betrachten sei, welches nicht die Hauptsache betreffe und nicht zur Erschwerung der Strafen führe, habe der Kassationshof eine ständige Rechtsprechung angenommen, der zufolge kraft des Grundsatzes der sofortigen Wirkung des neuen Gesetzes das die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage verlängernde Gesetz auf alle öffentlichen Klagen anzuwenden sei, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden und an diesem Tag noch nicht verjährt seien. Diese Rechtsprechung beruhe auch auf dem Wortlaut von Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches, dem zufolge die Gesetze bezüglich der Gerichtsorganisation, der Zuständigkeit und des Verfahrens auf schwebende Rechtssachen anwendbar seien. Dieser Grundsatz gilt für das Strafverfahren kraft Artikel 2 desselben Gerichtsgesetzbuches.

Es liege übrigens klar auf der Hand, daß ein neues Gesetz, das die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage verlängere, diese nicht wieder eröffnen könne, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verjährung beendet sei.

A.2.2. Die sofortige Anwendung der neuen Bestimmungen entspreche der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes, und der Gesetzgeber habe dies ausdrücklich gewollt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1.211/1, SS. 6 und 7, und Nr. 1.211/8, S. 13); die meisten Höfen und Gerichte hätten sich danach gerichtet.

A.2.3. Die präjudizielle Frage beziehe sich auf die Vereinbarkeit des Grundsatzes des sofortigen Inkrafttretens des neuen, die Verjährungsfrist verlängernden Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sowie darauf, daß die zweite Verjährungsfrist der öffentlichen Klage, welche gemäß den Kriterien des früheren Gesetzes (drei Jahre) bereits unterbrochen worden sei, eine längere, und zwar fünfjährige Frist darstelle. Diese beiden Aspekte würden sich vereinigen, da der zweite sich erst aus der Anwendung des ersten ergebe.

A.2.4. Der Grundsatz der sofortigen Anwendung der neuen, verlängerten Verjährungsfrist der öffentlichen Klage, welche aus Artikel 26 § 3 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 sowie aus Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches hervorgehe und offenbar vom Appellationshof Mons akzeptiert werde, verstoße nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da der Schiedshof bereits mehrmals erkannt habe, daß die Unterscheidung zwischen den Rechtsverhältnissen, die in den Anwendungsbereich eines neuen Gesetzes fallen würden, und den Rechtsverhältnissen, die sich diesem Anwendungsbereich entziehen würden, an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstelle.

A.2.5. Im vorliegenden Fall rufe das fragliche Gesetz keine Diskriminierung ins Leben, da die neue, fünfjährige Frist auf einen jeden anwendbar sein könne, gegen den am 31. Dezember 1993 eine noch nicht verjäherte öffentliche Klage vorgelegen habe. Der im neuen Gesetz gemachte Unterschied zwischen den öffentlichen Klagen, welche unter die Anwendung der neuen, fünfjährigen Frist fallen würden, und denjenigen, die sich ihr entziehen würden, beruhe nämlich auf einem objektiven Kriterium, wobei es sich nämlich um die Antwort auf die Frage handele, ob die öffentliche Klage am 31. Dezember 1993 verjährt gewesen sei oder nicht. Der Unterschied sei auch in angemessener Weise gerechtfertigt, in Anbetracht des Umstands, daß die fragliche Maßnahme darauf abgezielt habe, die Verjährungsfrist für Vergehen den wirklichen Verhältnissen der gerichtlichen Untersuchung sowie der gesellschaftlichen Zielsetzung anzupassen. Er sei auch unter Berücksichtigung der Art der einschlägigen Grundsätze, wobei es sich insbesondere um die folgenden zwei Prinzipien handele, in angemessener Weise gerechtfertigt.

A.2.6. Dem ersten Grundsatz zufolge könne ein Gesetz, das die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage

regele, als ein Verfahrensgesetz betrachtet werden, weshalb es unmittelbar zur Anwendung zu bringen sei. Die Sachlage, die durch ein neues, die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage verlängerndes Gesetz ins Leben gerufen werde, werde durch Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches geregelt, nicht aber durch Artikel 2 des Strafgesetzbuches. Im Strafprozeßgesetzbuch sei keine besondere Bestimmung enthalten, die der Anwendung dieses Artikels 3 in dieser Angelegenheit im Wege stünde. Außerdem stelle Artikel 2 des Strafgesetzbuches keinen verfassungsmäßigen Grundsatz dar, sondern einen gesetzmäßigen Grundsatz, der sich nur auf Strafen beziehe.

Dem zweiten Prinzip zufolge könne eine unter der Geltung des früheren Gesetzes erreichte Verjährung nicht durch ein neues, die Verjährungsfrist verlängerndes Gesetz wieder in Frage gestellt werden.

A.2.7. Die Unterscheidung zwischen der Sachlage, in der sich der Angeschuldigte vor dem Appellationshof Mons angeblich befinde, wobei es sich nämlich um eine öffentliche Klage handle, deren Verjährung gemäß den Kriterien des früheren Gesetzes (drei Jahre) bereits unterbrochen worden sei und deren Verjährungsfrist um eine zweite, längere Frist (fünf Jahre) verlängert werde, einerseits und der Sachlage der Angeschuldigten, für die aufgrund des Tatzeitpunktes ebenso lange Verjährungsfristen bezüglich der öffentlichen Klage gelten würden, d.h. entweder zweimal drei Jahre oder zweimal fünf Jahre, andererseits sei gerechtfertigt.

Die Unterscheidung zwischen den Angeschuldigten eines Vergehens, das weniger als drei Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen worden sei, und den Angeschuldigten eines Vergehens, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits verjährt sei, beruhe auf objektiven und in angemessener Weise gerechtfertigten Kriterien. Für erstere sei die öffentliche Klage bereits am Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes verjährt (und in einem Rechtsstaat sei es von wesentlicher Bedeutung, daß eine bereits verjäherte Klage nicht infolge eines neuen, die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage verlängernden Gesetzes wieder eröffnet werden könne), wohingegen dies bei jenen Personen nicht der Fall sei, die wegen eines Vergehens verfolgt würden, welches weniger als drei Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen worden sei.

A.2.8. Die präjudizielle Frage beziehe sich auf die Sachlage eines Angeschuldigten, für den die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage bereits gemäß den Kriterien des früheren Gesetzes (drei Jahre) unterbrochen worden sei und für den eine zweite, längere Frist (fünf Jahre) einsetze. Nach der Interpretation des Appellationshofes Mons, der zu akzeptieren scheine, daß die Verjährungsfrist in diesem Fall auf acht (drei plus fünf) Jahre festgesetzt sei, schaffe die neue Bestimmung keine Diskriminierung zwischen einem Angeschuldigten, der sich in dieser Sachlage befinde, und dem Angeschuldigten eines Vergehens, welches bereits am 31. Dezember 1993 verjährt sei, da die Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien von Angeschuldigten eindeutig auf objektiven und in angemessener Weise gerechtfertigten Kriterien beruhe. Es sei in Erinnerung zu rufen, daß für letzteren - im Gegensatz zum ersteren - die öffentliche Klage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits verjährt gewesen sei.

A.2.9. Die neue Bestimmung schaffe genausowenig eine Diskriminierung zwischen dem Angeschuldigten, der sich in der gleichen Lage befinde (drei Jahre plus fünf Jahre), und dem Angeschuldigten, der, da er sich am 31. Dezember 1993 noch in der ersten Verjährungsfrist befunden habe, zwei fünfjährige Verjährungsfristen hinnehmen müsse.

Der Tatzeitpunkt stelle ein erstes Unterscheidungskriterium dar, da die Angeschuldigten sich in der einen bzw. in der anderen Kategorie befänden, je nachdem, ob sie die Vergehen nicht mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, d.h. dem 31. Dezember 1993 begangen hätten.

Das zweite Kriterium, das die eventuelle Anwendung einer zweiten, längeren Frist (fünf Jahre) bestimme, ergebe sich aus der Art und Weise, wie die Untersuchung oder die Verfolgung durchgeführt werde. Die wirkliche Dauer der Verjährungsfrist der öffentlichen Klage hänge nicht nur vom Wortlaut von Artikel 21 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches ab, sondern auch von der Anwendung von Artikel 22 desselben Titels, d.h. von der Häufigkeit sowie von den Daten der Unterbrechung der Verjährung der öffentlichen Klage durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen, die innerhalb der in Artikel 21 vorgesehenen Fristen getätigt worden seien. Generell würden Artikel 22 des Präliminartitels desselben Gesetzbuches und die Möglichkeit, die Verjährung der öffentlichen Klage zu unterbrechen, immer zur Folge haben, daß die wirklichen Fristen der Verjährung der öffentlichen Klage für jede einzelne Rechtssache und für jeden einzelnen Angeschuldigten spezifisch seien würden. Das vom Appellationshof Mons vorgelegte Problem lasse sich nicht als eine rein mathematische Frage bewerten (zweimal drei Jahre, zweimal fünf Jahre oder drei Jahre plus fünf Jahre). Auch ohne jede Änderung der Verjährungsfrist sei es klar, daß zwei Angeschuldigte, die am

selben Tag ein Vergehen begangen hätten, in Wirklichkeit mit einer unterschiedlichen Verjährungsfrist der öffentlichen Klage zu rechnen hätten, und zwar aufgrund der Art und Weise, wie diese Verjährungsfrist unterbrochen werde oder nicht.

A.2.10. Artikel 26 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 könne aber auch anders ausgelegt werden - eine Auslegung, welche der Ministerrat bevorzuge.

Laut dieser Interpretation sei der Richter gehalten, eine neue Kontrolle der Verjährung der öffentlichen Klage durchzuführen, und zwar in dem Sinne, daß er werde prüfen müssen, an welchem Tag die fünfjährige, vom Vergehen an gerechnete Frist ablaufe, um zu bestimmen, welche Untersuchungs- bzw. Verfolgungshandlungen die Verjährung im Laufe dieser ersten fünfjährigen Frist unterbrochen hätten.

Diese Auslegung sei diejenige des Gesetzgebers; der Justizminister habe vor dem Justizausschuß erklärt, daß es wohl kaum eine Rolle spiele, ob die die Verjährung unterbrechende Handlung vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolge. Zur Berechnung der gesamten Frist sei immer der Tatbestand als Ausgangspunkt zu betrachten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1.211/8, S. 13). Nach dieser Interpretation gebe es nur zwei Kategorien von Angeklagten, nicht drei - die erste sei diejenige, für die die Verjährung am Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes erreicht gewesen sei und auf die dieses sich gar nicht auswirke; die zweite sei diejenige, für die die Verjährung am Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht erreicht gewesen sei und die unter die Anwendung der verlängerten, fünfjährigen Frist falle. Nach dieser Auslegung sei nicht je nachdem zu unterscheiden, ob sich die Angeschuldigten in der ersten dreijährigen Frist oder aber in der zweiten dreijährigen Frist befinden würden. Das einzige, was nach dieser Auslegung zähle, sei die Feststellung, daß die öffentliche Klage noch nicht verjährt sei. In diesem Fall habe eine neue Ermittlung der Verjährungsfrist vom Tag der strafbaren Handlung an zu erfolgen, indem von der fünfjährigen Frist ausgegangen werde. Dies könnte zur Folge haben, daß Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen, die im vierten bzw. fünften Jahr der Verjährungsfrist, aber vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes durchgeführt würden, im Hinblick auf die Anwendung des neuen Gesetzes in nachhinein zu Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen würden, welche die Verjährung der öffentlichen Klage unterbrechen würden.

- B -

B.1. Artikel 21 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches wurde durch Artikel 25 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 abgeändert, der am 31. Dezember 1993 in Kraft getreten ist (Artikel 26 § 3); die Verjährungsfrist für Vergehen wird von drei auf fünf Jahre verlängert. Der unverändert gebliebene Artikel 22 desselben Titels bestimmt seinerseits, daß die Untersuchungs- und Verfolgungshandlungen, die innerhalb der in Artikel 21 vorgesehenen Frist durchgeführt werden, zu einer neuen Frist « von gleicher Dauer » Anlaß geben.

B.2. Im Gegensatz zu dem, was in dem Schriftsatz des vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan Angeschuldigten in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 897 behauptet wird, hat die fragliche Bestimmung keine Rückwirkung, in dem Sinne, daß sie die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erreichten Verjährungen nicht in Frage stellt. In Wirklichkeit hat diese Bestimmung sofortige Wirkung, indem sie auf jene öffentlichen Klagen anwendbar ist, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens - am 31. Dezember 1993 - nicht verjährt sind, auch wenn vor diesem Zeitpunkt die Straftat begangen und die Verjährung unterbrochen worden ist. Wenn die Verjährung beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht erreicht worden ist, gibt jede Handlung, die die Verjährung vor oder nach diesem Inkrafttreten, weniger als fünf Jahre nach dem Tatzeitpunkt unterbricht, Anlaß zu einer fünfjährigen Frist.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die präjudiziellen Fragen bezwecken nicht die Infragestellung des Rechts des Gesetzgebers, die Verjährungsfristen zu verlängern, oder des grundsätzlichen Unterschieds zwischen

den verjährten öffentlichen Klagen und jenen öffentlichen Klagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch nicht verjährt sind.

B.5. Die Formulierung der Fragen « bereits gemäß den Kriterien des früheren Gesetzes (drei Jahre) unterbrochen » spielt darauf an, daß diese Kriterien - an erster Stelle zum Zeitpunkt der Straftat, an zweiter Stelle zum Zeitpunkt der Unterbrechung - im Geist des Angeschuldigten die Erwartung einer Verjährung nach drei Jahren haben erwecken können. Der kritisierte Behandlungsunterschied ist dann derjenige, der die Angeschuldigten betrifft, deren durch das frühere Gesetz erweckte Erwartungen durch das neue Gesetz durchkreuzt werden. Eine solche Kritik läuft darauf hinaus, daß dem neuen Gesetz zum Vorwurf gemacht wird, daß es keine Übergangsregelung vorgesehen hat.

B.6. Es wäre zwar denkbar gewesen, solche Erwartungen zu berücksichtigen, und zwar durch eine Verallgemeinerung des Bemühens, das der Gesetzgeber in einem gewissermaßen analogen Fall an den Tag legt, wenn er in Artikel 2 des Strafgesetzbuches folgendes bestimmt: « Keine strafbare Handlung kann mit einer Strafe bestraft werden, die vor der Begehung der strafbaren Handlung nicht im Gesetz angedroht war ». Während aber die Rechtsunsicherheit, die sich aus der Einführung von Strafen ergibt, die zum Tatzeitpunkt nicht vorgesehen waren, nicht gerechtfertigt werden kann, verhält es sich anders im Falle jener Rechtsunsicherheit, die damit zusammenhängt, daß eine strafbare Handlung, die zum Tatzeitpunkt bereits strafbar war, noch mit denselben Strafen bestraft werden könnte, nachdem die erwartete Verjährungsfrist verstrichen ist.

B.7. Indem der Gesetzgeber keine Übergangsmaßnahmen vorgesehen hat, hat er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, und zwar weder einzeln betrachtet, noch in Verbindung mit Artikel 2 des Strafgesetzbuches oder mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches in der durch Artikel 25 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior